

CORONA PANDEMIE AKTUELLE NEUREGELUNGEN IM VEREINSRECHT FÜR VEREINE/VERBÄNDE UND IHRE VORSTÄNDE

Mitgliederversammlung (JVH),
Vorstandssitzungen

- ▶ (mindestens eine) ordentliche (jährliche) Mitgliederversammlung (JHV): je nach Satzung mit anstehenden (Neu-Wahlen)
- ▶ Regelmäßige Vorstandsarbeit (-sitzung), Teamarbeit für Führungskräfte
- ▶ Jetzt: Unterbrechung durch allgemeinen „Lockdown“. Erstmals im März 2020; erneut seit 02 November 2020 – bis 14.02.2021 bzw. wird voraussichtlich verlängert!

BISHERIGE WICHTIGE ROUTINEARBEIT/-ABLÄUFE IM VEREIN BZW. VORSTAND IM LAUFENDEN VEREINSJAHR

- ▶ Meist unbestimmte Zeitvorgaben zur Terminierung einer Mitgliederversammlung (MV)
- ▶ Oder festgelegter Zeitraum (z.B. im 1. Quartal oder ähnliches) innerhalb dessen eine MV einzuberufen und abzuhalten ist.
- ▶ Überwiegende wird dieser Text verwendet: „Die JHV findet einmal jährlich statt.“
- ▶ Das sagt das Gesetz: § 36 BGB - Berufung der Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- ▶ Vorstandsarbeit – Was ist jetzt zu tun??

WAS SAGEN DIE SATZUNGSVORGABEN IN IHREM VEREIN?

- ▶ Gesetzen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (kurz: CovInsAG) vom 27.03.2020 mit der letzten Änderung vom 22.12.2020 - Link: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/FH_Abmilderung_FolgenCovid-19.html
- ▶ Befristung bis 31.12.2020 und verlängert bis **31.12.2021!**
- ▶ Folge für die Vereine: Zeitlich befristet für die Jahre 2020/2021 können abweichend von bestehenden Satzungsregelung und Einzelvorgaben darin und nach geltender gesetzlicher Regelung unter bestimmten Voraussetzungen
 - ▶ Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandsarbeit (insbesondere Vorstandssitzungen) **nur in „virtueller Form“, also ohne so genannte Präsenzveranstaltung, stattfinden!**

(siehe auch KVK Info Nr. 2020/03 vom 1.4.20 und 2021/01 vom 7.2.2021)

RECHTSGRUNDLAGEN §§ CORONA

► **Überblick:**

- Um welche Änderungen geht es in diesem Gesetz?
- Handlungsfähigkeit des Vorstands und des Vereins
- Ausgangslage für den Gesetzgeber: Durchführen – Absagen – Verschieben der Mitgliederversammlung und die Folgen
- Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung der Mitglieder ohne Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren
- Durchführung von Vorstandssitzungen – aber wie?
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
- Rechtliche Fragen rund um das Beitragswesen.

DIE GESETZLICHEN ÄNDERUNGEN IM DETAIL

▶ **Was galt bisher? Wichtig:**

- ▶ Die Amtszeit des Vorstands ist im Gesetz nicht geregelt.
- ▶ Die Satzung kann die Amtszeit des Vorstands frei regeln.
- ▶ Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern von Vereinen, die für eine bestimmte Zeit bestellt wurden, endet automatisch mit Zeitablauf auch unabhängig davon, ob der Vorstand entlastet wurde.

HANDLUNGSFÄHIGKEIT DES VORSTANDES UND DES VEREINS

▶ **Praxis-Beispiel:**

- ▶ In der Satzung eines Vereins ist geregelt, dass die Amtszeit des Vorstands drei Jahre beträgt. Die Satzung enthält sonst keine weiteren Regelungen zur Amtszeit.
- ▶ Der Vorstand wird am 8. Februar 2020 ordnungsgemäß gewählt.
- ▶ Ergebnis: Die Amtszeit des Vorstands endet am 8. Februar 2023, 00.00 Uhr automatisch. Um die Handlungsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten, muss rechtzeitig vor dem 08.02.2023 eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen stattfinden.
- ▶ **Merke:** Der Vorstand ist mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung am 08.02.2020 sofort im Amt (= Beginn der Amtszeit) und nicht erst mit der Eintragung im Vereinsregister, die unabhängig davon aber unverzüglich erfolgen muss (§ 67 Abs. 1 BGB).

HANDLUNGSFÄHIGKEIT DES VORSTANDS UND DES VEREINS – BEISPIEL

- ▶ Wenn nicht rechtzeitig ein neues Vorstandsmitglied bestellt werden kann, kann dies also dazu führen, dass der Verein nicht mehr ordnungsgemäß vertreten werden kann, wenn die dafür notwendigen Vorstandsmitglieder fehlen.
- ▶ Im Zweifel muss dann für den Verein ein Notvorstand nach § 29 BGB bestellt werden.
- ▶ Ausnahme: Viele, aber nicht alle, Vereine regeln in ihren Satzungen, dass Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit zeitlich befristet ist, im Amt bleiben, bis ihr Nachfolger gewählt bzw. eingetragen ist (= Übergangsklausel).

HANDLUNGSFÄHIGKEIT DES VORSTANDS UND DES VEREINS – BEISPIEL

▶ Beispiel für eine Übergangsklausel

- ▶ Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf [Zeitraum eintragen, z. B. drei Monate] beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- ▶ Dies soll nun durch Art. 2 § 5 Absatz 1 des Gesetzes gesetzlich geregelt werden, so dass dies auch für die Vereine gilt, die keine entsprechende Regelung in ihre Satzung aufgenommen haben.
- ▶ Damit bleiben auch Vereine handlungsfähig, die aufgrund der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie keinen neuen Vorstand bestellen können.
- ▶ Hiervon unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit der Abberufung eines Vorstandsmitglieds (§ 27 Abs. 1 S. 1 BGB).

ÜBERGANGSKLAUSEL 2020/2021

- ▶ Art. 2 § 5 Vereine und Stiftungen
- ▶ (1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- ▶ (2) ...

DIE NEUE GESETZLICHE NEUREGELUNG

- ▶ Für Vereine, bei denen die Amtszeit des Vorstands in diesem Jahr bereits abgelaufen ist, ohne dass eine Nachwahl in der Mitgliederversammlung stattgefunden hat und keine Übergangsklausel in der Satzung enthalten ist, brauchen nichts zu veranlassen, da die neue gesetzliche Regelung greift. Gleiches gilt bei Vorständen, bei denen in den nächsten Wochen oder Monaten die Amtszeit ausläuft.
- ▶ **Wichtig: Wie sieht es mit der Amtszeit aus?**
- ▶ Bisher gewählte und im Amt befindliche Personen, vor allem **Vorstandsmitglieder, bleiben** – ohne Rücksicht auf eine eventuell nach der Satzung bereits abgelaufene Amtszeit – **weiterhin im Amt**.
- ▶ Dies gilt bis zu einer möglichen Abberufung oder Bestellung/Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- ▶ Diese Regelung gilt nun befristet sogar bis Ende 2021!

WAS BEDEUTET DIESE ÜBERGANGS- REGELUNG FÜR DIE PRAXIS?

- ▶ Wann tritt diese Regelung in Kraft: am Tag nach der Verkündung des Gesetzes. (28.03.2020)
- ▶ Wann kann diese Regelung angewendet werden: nur für Vorstände, deren Amtszeit im Jahr 2020/2021 ausläuft.
- ▶ Wann endet die Gültigkeit dieser Regelung: am 31.12.2021.
- ▶ Nach Auslaufen der oben genannten gesetzlichen Ausnahmeregelung gilt wieder die alte Rechtslage und Vereine, die noch keine Übergangsklausel in ihre Satzung aufgenommen haben, sollten dies nachholen und die Satzung ändern. Ziel muss stets sein, dass der Vorstand bzw. der Verein handlungsfähig ist.

GÜLTIGKEIT DIESER REGELUNG?

- ▶ Häufig muss die MV nach der Satzung des Vereins den Haushalt für das laufende Geschäftsjahr genehmigen, damit der Vorstand als Geschäftsführungsorgan handlungsfähig ist.
- ▶ Im Umkehrschluss: auf der Grundlage eines nicht genehmigten Haushalts kann der Vorstand keine rechtlichen Verpflichtungen für den Verein eingehen. Dies hängt jedoch von der konkreten Formulierung der Satzung ab.
- ▶ Sollte dies ein Problem im Verein darstellen, sollte sich der Vorstand dieser Situation bewusst sein und im Rahmen einer sog. "vorläufigen Haushaltsführung" nur die Ausgaben für den e. V. tätigen, die den Haushaltsansätzen im letzten Jahr entsprochen haben und unabdingbar sind.
- ▶ Dazu sollte ein Vorstandsbeschluss gefasst und für weitergehende Ausgaben eine Haushaltssperre verhängt werden.
- ▶ Dies betrifft insbesondere das Eingehen von neuen Verträgen oder den Abschluss von umfangreichen Investitionsentscheidungen, vor allem dann, wenn z. B. eine Beitragserhöhung oder eine Kreditaufnahme eingeplant war. Die satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder können also in diesem Fall nicht umgangen werden.

IST DER VORSTAND HANDLUNGSFÄHIG OHNE GENEHMIGTEN HAUSHALT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG?

- ▶ Ein e. V. kann grundsätzlich nur durch den Vorstand nach § 26 BGB im Rechtsgeschäftsverkehr vertreten werden. Dazu ist zwingend die Eintragung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder im Vereinsregister nötig.
- ▶ Wenn Personen für den Verein handeln, die nicht zur Vertretung befugt sind, handeln diese als Vertreter ohne Vertretungsmacht (§ 177 BGB) und haften in diesen Fällen mit ihrem Privatvermögen (§ 179 Abs. 1 BGB), sofern der Verein dieses Handeln nicht genehmigt oder sich zurechnen lassen muss.

HAFTUNGSRISIKEN FÜR VORSTANDSMITGLIEDER

- ▶ Warum wurde der Gesetzgeber aktiv? – Es geht um die Handlungsfähigkeit von Vereinen in der Corona-Krise.
- ▶ In vielen Vereinen stehen gerade zu Anfang des Jahres die turnusmäßigen Mitgliederversammlungen (MV) an und viele Vorstände fragen sich, ob und wie man sich aufgrund der Corona-Pandemie als Verein hinsichtlich Absage und Verlegung der MV zum Schutz der Mitglieder verhalten soll, vor allem dann, wenn die Satzung des Vereins regelt, dass die Mitgliederversammlung z. B. im I. Quartal stattfinden muss.

AUSGANGSLAGE FÜR DEN GESETZGEBER: DURCHFÜHREN – ABSAGEN – VERSCHIEBEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND DIE FOLGEN

- ▶ Hier müssen zwei Situationen unterschieden werden:
- ▶ die MV muss aufgrund einer behördlichen Anordnung (Kommune oder Land) nach §§ 16, 28 InfektionsschutzG (IfSG) abgesagt werden oder
- ▶ der Vorstand des Vereins entscheidet nach eigenem Ermessen aufgrund von internen Abwägungen der Interessen und Prioritäten.
- ▶ Im Fall a) hat der Vorstand des Vereins kein Ermessen und die Regelungen des Vereinsrechts treten zurück. Die MV darf nicht stattfinden und muss abgesagt werden.
- ▶ **Wichtig:**
- ▶ Behördliche Entscheidungen kann sowohl die Landesregierung des jeweiligen Bundeslandes generell treffen wie auch die örtliche zuständige Stadt oder der Landkreis. Der Vorstand sollte sich dazu genau und laufend informieren.

UNTERSCHIEDUNG NACH ANLASS FÜR EINE ABSAGE ODER VERLEGUNG

- ▶ Der Vorstand muss die konkreten Regelungen der Satzung des Vereins beachten, das ist eine Selbstverständlichkeit.
- ▶ Viele Satzungen sehen vor, dass die MV z. B. im ersten Quartal des Jahres stattfinden muss. Dies hängt jedoch von der konkreten Formulierung der Satzung ab. Rein formal muss der Vorstand nach § 36 BGB diese Vorgabe erfüllen und ist satzungsrechtlich zur Durchführung der MV verpflichtet.
- ▶ Der Vorstand als Einberufungsorgan muss aber aufgrund der aktuellen Risikolage abwägen und die Entscheidung treffen, ob aus höherrangigen Interessen oder aus Gründen des Gemeinwohls auch entgegen der Satzung die MV abzusagen ist.

WAS REGELT DIE SATZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG?

- ▶ Dieses Ermessen entfällt dann, wie aufgrund der aktuellen Lage in Deutschland seit Mitte März 2020, wenn behördliche Anordnungen und Verbote von Veranstaltungen greifen, die die Bundesländer erlassen haben.
- ▶ Kriterien für die Abwägung können sein:
 - ▶ Anzahl der teilnehmenden Mitglieder bzw. Personen.
 - ▶ Liegen bei den Teilnehmern mögliche Risikofaktoren vor (z. B. Alter und Vorerkrankungen)?
 - ▶ Art und Lage der Räumlichkeiten.
 - ▶ Länge der Veranstaltung.
 - ▶ Über die Entscheidung des Vorstands sollte ein Vorstandsbeschluss gefasst werden, da vereins- und satzungsrechtlich eine Satzungsdurchbrechung vorliegen kann, die zu Schadensersatzansprüchen gegen Verein und Vorstand führen könnte.

WAS REGELT DIE SATZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG?

- ▶ Dies dürfte jedoch nicht der Fall sein, wenn für die Nichtdurchführung der MV ein wichtiger Grund oder eine behördliche Anordnung vorliegt.
- ▶ In dieser Situation aufgrund des Coronavirus kann man daher nicht davon ausgehen, dass sich der Vorstand fehlerhaft oder schuldhaft verhält, wenn er entgegen der Satzung eine MV nicht einberuft, selbst wenn dem Verein dadurch ein Schaden entstehen sollte (z. B. Raummiete, Catering).
- ▶ Auch die Registergerichte prüfen dies nicht nach, d. h. ein formaler Verstoß gegen § 36 BGB im Falle der Nichtdurchführung der MV kann allenfalls durch die Mitglieder gerügt werden.

WAS REGELT DIE SATZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG?

- ▶ Wenn der Vorstand – wovon aktuell in den allermeisten Fällen auszugehen ist – zum Ergebnis kommt, dass es vor allem für den Schutz der Mitglieder entscheidend darauf ankommt, diese keinen unnötigen Risiken auszusetzen, dann ist die MV nicht durchzuführen bzw. zwingend abzusagen.
- ▶ Dazu sind weitere Schritte erforderlich:
- ▶ Einberufung der MV noch nicht erfolgt
- ▶ In diesem (einfachen) Fall sollte der Vorstand den Mitgliedern den Sachverhalt und die Entscheidung offen mitteilen und erläutern. Von der Nennung eines festen neuen Termins wird derzeit abgeraten, da nicht absehbar ist, wie sich die Lage in Deutschland weiter entwickeln wird.
- ▶ Wichtig ist aber, vereinsintern die Entscheidung offen und transparent, ggf. unter Einbindung anderer Gremien und Entscheidungsträger, herbeizuführen.

VERFAHREN, WENN DIE MV NICHT DURCHGEFÜHRT WERDEN KANN/SOLL

▶ **Einberufung ist bereits erfolgt**

▶ In diesem Fall spricht man von der Absetzung der MV, die durch das Einberufungsorgan (i. d. R. der Vorstand) zu erfolgen hat. Die Absetzung hat in der gleichen Form zu erfolgen wie die Einberufung der MV, maßgeblich ist also die Satzung des Vereins. Eine Terminfestlegung für eine neue MV sollte nicht erfolgen.

▶ **Mitgliederversammlung wurde bereits eröffnet**

▶ Auch dieser Fall kann theoretisch vorkommen. Dann muss die Mitgliederversammlung selbst über die Vertagung der MV entscheiden, wenn diese bereits durch den Versammlungsleiter eröffnet worden ist.

▶ Der Beschluss wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die MV wird dann geschlossen und eine neue MV muss nach den Vorgaben der Satzung erneut unter Beachtung aller Satzungsformalien einberufen werden. Auch hier sollte keine Terminfestlegung erfolgen.

VERFAHREN, WENN DIE MV NICHT DURCHGEFÜHRT WERDEN KANN/SOLL

- ▶ Wird eine MV abgesagt oder verschoben, sind bereits häufig verschiedene Unterlagen versandt worden.
- ▶ Wenn später erneut zur MV eingeladen wird, gilt dies als Einberufung einer neuen MV, sodass die Satzungsregelungen zu beachten sind. Da sich die Tagesordnung geändert haben kann, muss diese geprüft und ggf. angepasst werden.
- ▶ Die Tagesordnung und alle Unterlagen sind dann erneut den Mitgliedern nach den Regelungen der Satzung zur Form der Einberufung (vollständig) zur Verfügung zu stellen.

UMGANG MIT BEREITS VERSANDTEN EINLADUNGSUNTERLAGEN

- ▶ Sind zu einer MV, die abgesagt oder verschoben wird, bereits Anträge von Mitgliedern eingegangen, sind diese auch bei einer später einzuberufenden Mitgliederversammlung zu berücksichtigen und in die Tagesordnung aufzunehmen und den Mitgliedern bekanntzugeben.
- ▶ Es ist auf jeden Fall sinnvoll, sich vorher nochmal mit dem Antragsteller abzustimmen, ob dieser seinen Antrag aufrechterhält.

UMGANG MIT ANTRÄGEN DER MITGLIEDER

- ▶ Was galt bisher?
- ▶ Nach § 32 Abs. 1 S. 1 BGB fassen die Mitglieder des Vereins die erforderlichen Beschlüsse in einer Versammlung der Mitglieder, d. h. in einer sog. Präsenzversammlung. Diese Regelung ist nach § 40 S. 1 BGB jedoch dispositiv, d. h. die Satzung kann eine abweichende Regelung treffen, was in den wenigsten Vereinen der Fall sein dürfte.
- ▶ **Wichtig:**
- ▶ Ohne Satzungsgrundlage sind schriftliche Umlaufbeschlüsse der Mitglieder nicht zulässig.

DURCHFÜHRUNG EINER VIRTUELLEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

▶ **§ 32 BGB. Mitgliederversammlung, Beschlussfassung im Verein**

- ▶ (1) 1 Die Angelegenheiten des Vereins werden, <soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind>, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. 2 Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. 3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ▶ (2) ...

DURCHFÜHRUNG EINER VIRTUELLEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- ▶ Art. 2 § 5 Vereine und Stiftungen
 - ▶ (1)
 - ▶ (2)
 - ▶ Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - ▶ an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - ▶ ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
 - ▶ (3) ...

DIE NEUE GESETZLICHE NEUREGELUNG

- ▶ Art. 2 § 5 Absatz 2 schafft als Sonderregelung zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB gesetzliche Voraussetzungen, um auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung, "virtuelle" Mitgliederversammlungen durchzuführen und auch Mitgliedern, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, zu ermöglichen, ihre Stimmrechte auszuüben.
- ▶ Die virtuelle MV wird damit der Präsenzversammlung gleichgestellt.
- ▶ **Nummer 1 = "Virtuelle Mitgliederversammlung"**
- ▶ Mitgliederversammlungen sind nach § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB, soweit in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, an einem bestimmten Versammlungsort durchzuführen, an dem sich die Mitglieder zusammenfinden.
- ▶ Mit der Regelung in Art. 2 § 5 Absatz 2 Nummer 1 wird Vereinen ermöglicht, abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB auch "virtuelle Mitgliederversammlungen" durchzuführen, an denen sich die Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation zusammenfinden und ihre Mitgliedsrechte ausüben.
- ▶ Dabei ist auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommen und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen.

WAS BEDEUTET DIESE REGELUNG FÜR DIE PRAXIS?

▶ **Nummer 2 = Briefwahl**

- ▶ Art. 2 § 5 Absatz 2 Nummer 2 gibt dem Verein die Möglichkeit, auch eine vorherige schriftliche Stimmabgabe für Mitglieder zuzulassen, ohne dass sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen müssen.
- ▶ Die Mitglieder müssen ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein abgeben, damit sie bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können.

WAS BEDEUTET DIESE REGELUNG FÜR DIE PRAXIS?

- ▶ Wann tritt diese Regelung in Kraft: am Tag nach der Verkündung des Gesetzes (28.03.2020).
- ▶ Wann kann diese Regelung angewendet werden: nur für Mitgliederversammlungen, die 2020/2021 stattfinden.
- ▶ Wann endet die Gültigkeit dieser Regelung: am 31.12.2021.
- ▶ Man darf davon ausgehen, dass die Vereinsregister es nicht beanstanden und großzügig über evtl. letztlich abgesagte ordentliche Mitgliederversammlungen hinwegsehen, wenn sie mit plausibler Begründung in das Jahr 2021 oder jetzt ggf. sogar für 2020 ggf. in 2022 „vertagt“/verschoben wurden/werden

GÜLTIGKEIT DIESER REGELUNG?

- ▶ Dass eine virtuelle Mitgliederversammlung (d. h. mit internetgestützten Kommunikationsmedien, wie z. B. Videokonferenz o. Ä.) zulässig ist, hat die Rechtsprechung bereits bestätigt (u. a. Oberlandesgericht Hamm, Urteil v. 27.09.2011, Az.: I-27 W 106/11). Allerdings ist dafür bisher eine entsprechende Satzungsregelung unverzichtbar.
- ▶ Vereinen, die in 2020 zwingend eine MV durchführen müssen, hilft die Regelung des Art. 2 § 5 Abs. 2, auch wenn die Satzung dazu nichts regelt.
- ▶ Allerdings darf nicht verkannt werden, dass sowohl die virtuelle MV nach Nr. 1 als auch die Briefwahl nach Nr. 2 erhebliche technische und organisatorische Vorbereitungen bedarf.

HANDLUNGSBEDARF FÜR DEN VEREIN?

- ▶ So ist die virtuelle MV nach Nr. 1 nur möglich, wenn der Verein dazu über die geeignete Software verfügt, die dazu auf dem Markt angeboten wird.
- ▶ Hinweis: Ungeklärt ist aber die Frage, was bei Vereinen gilt, bei denen eine nennenswerte Zahl von Mitgliedern nicht über die Voraussetzungen für eine Teilnahme an einer virtuellen Versammlung verfügt (fehlende technische Ausstattung und Kenntnisse). Dann kann eine virtuelle Versammlung eine "besondere Erschwernis" für die Teilnahme darstellen und die Beschlüsse zwar nicht nichtig (von vornherein unwirksam), aber anfechtbar machen.
- ▶ **Achtung:**
- ▶ Im Zweifel sollte dann – die künftig mögliche – vereinfachte schriftliche Beschlussfassung gewählt oder die virtuelle Versammlung zumindest dadurch ergänzt werden.

HANDLUNGSBEDARF FÜR DEN VEREIN?

- ▶ Ferner ist zu beachten, dass die bisherigen Einberufungsvoraussetzungen nach der Satzung, wie
 - ▶ Zuständigkeit für die Einberufung
 - ▶ Form der Einberufung
 - ▶ Frist der Einberufung
 - ▶ Tagesordnung, Antragsunterlagen
 - ▶ Antragstellung der Mitglieder
- ▶ weiterhin zu beachten sind und durch die neue gesetzliche Regelung nicht außer Kraft gesetzt worden sind.
- ▶ Gerade bei Vereinen mit einer größeren Mitgliederzahl dürfte es also ohne technische und finanzielle Aufwendungen nicht gehen. Dies muss überlegt werden, zumal die Regelung nach heutigem Stand nur in 2020 anwendbar ist.
- ▶ So sollte der Verein dann gleich überlegen, dieses Verfahren im Wege der Satzungsänderung gleich in die Satzung einzubauen, um dieses dann auch in den Folgejahren nutzen zu können.

HANDLUNGSBEDARF FÜR DEN VEREIN?

- ▶ **Aufgabe des amtierenden/gewählten Vorstands ist es, sich aktuell um eine alsbaldige Terminierung und Durchführung der noch nachzuholenden Mitgliederversammlung zu kümmern.**
- ▶ **Tipp:** Denkbar und möglich: Terminlich koordinierte ordentliche MVs (am gleichen Tag und gleichen Ort) für das vorherige Vereinsjahr (2019) und für das gerade abgeschlossene Vereinsjahr (2020).
- ▶ Also beide Mitgliederversammlungen gegebenenfalls an einem Tag. **Daran denken:** Es empfiehlt sich, bei MV`s getrennt zeitlich nacheinander und zu protokollieren.
- ▶ **Problem:** Was haben wir denn in 2021 wegen der Pandemie für freie Chancen/mögliche Termine?
 - ▶ Dann vielleicht erst im Herbst 2021? Tipp: Rechtzeitig mit Gemeinde/Stadt/Kreis um die Voraussetzungen (Hygienekonzepte) und Räumlichkeiten kümmern.

HANDLUNGSBEDARF FÜR DEN VEREIN?

- ▶ Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Wahrnehmung der Mitgliederrechte, insbesondere des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, nach § 38 S. 1 BGB im Vereinsrecht ein höchstpersönliches Recht ist, das nur persönlich ausgeübt werden kann.
- ▶ Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden (§ 38 S. 2 BGB).
- ▶ **Achtung:**
- ▶ Nach § 40 S. 1 BGB kann die Satzung von diesem Grundsatz abweichen und die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege der Vollmacht zulassen.
- ▶ Eine Regelung in der Geschäftsordnung der MV zur Übertragung des Stimmrechts wäre allerdings unzulässig.
- ▶ Dies setzt bei der Organisation der MV voraus, dass die Vollmachten nachgewiesen und geprüft werden müssen.

KANN DAS STIMMRECHT ÜBERTRAGEN WERDEN?

- ▶ Was galt bisher?
- ▶ § 32 Abs. 2 BGB sieht neben der Präsenzversammlung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB noch eine andere Lösung vor: Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle (!) Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich (= § 126 BGB) erteilt haben. D. h. entgegen den sonstigen Regelungen zur Beschlussfassung des Vereins ist in diesem Fall die 100 %-Zustimmung (Ja-Stimmen) aller Mitglieder zur Durchführung dieses Verfahrens erforderlich.
- ▶ § 32 BGB. Mitgliederversammlung, Beschlussfassung im Verein
- ▶ (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, < soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind >, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. 2 Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. 3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ▶ (2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDER IM UMLAUFVERFAHREN OHNE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

▶ **Die neue gesetzliche Neuregelung?**

▶ Art. 2 § 5 Vereine und Stiftungen

▶ (1)

▶ (2) ...

▶ (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (= § 126b BGB) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDER IM UMLAUFVERFAHREN OHNE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- ▶ **Was bedeutet diese Regelung für die Praxis?**
- ▶ Art. 2 § 5 Absatz 3 erleichtert als Sonderregelung vorübergehend die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren, d. h. ohne Mitgliederversammlung.
- ▶ Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist zu diesem Verfahren nicht mehr die 100 %-Zustimmung aller (!) Mitglieder erforderlich.
- ▶ In diesem Umlaufverfahren können so dann die Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit nach dem Gesetz oder der Satzung getroffen werden.
- ▶ Allerdings nur dann, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein festgesetzten Termin **mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren ihre Stimme abgegeben haben.**

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDER IM UMLAUFVERFAHREN OHNE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- ▶ Nicht geändert werden die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse. Soweit in der Vereinssatzung nichts Abweichendes geregelt ist,
- ▶ ist für die Zweckänderung weiterhin nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller (!) Mitglieder erforderlich,
- ▶ gilt für Satzungsänderungen die 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BGB, soweit in der Satzung keine andere Mehrheit geregelt ist (§ 40 S. 1 BGB).
- ▶ Die Stimmabgabe durch die Mitglieder muss nicht mehr schriftlich im Sinne des § 126 BGB erfolgen, sondern ist auch in Textform nach § 126b BGB möglich, das heißt, anstelle einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung, die dem Verein im Original zugehen muss, ist auch eine Stimmabgabe z. B. durch E-Mail und Telefax möglich.

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDER IM UMLAUFVERFAHREN OHNE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

▶ **Gültigkeit dieser Regelung?**

- ▶ Wann tritt diese Regelung in Kraft: am Tag nach der Verkündung des Gesetzes.
- ▶ Wann kann diese Regelung angewendet werden: nur für Mitgliederversammlungen, die 2020/2021 stattfinden.
- ▶ Wann endet die Gültigkeit dieser Regelung: am 31.12.2021.

**BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDER IM
UMLAUFVERFAHREN OHNE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

▶ Handlungsbedarf für den Verein?

- ▶ Dieses Umlaufverfahren lässt sich sowohl bei kleinen wie bei großen Vereinen leichter organisieren als die virtuelle MV nach Art. 2 § 5 Absatz 2, da keine technischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen.
- ▶ Gleichwohl sind eine sorgfältige Planung und Vorbereitung erforderlich:
- ▶ Checkliste: Organisation eines Umlaufverfahrens
- ▶ Schritt 1: Information aller (!) Mitglieder über die Abstimmung im Umlaufverfahren statt der Durchführung einer MV. Der Verein muss also sämtliche Mitglieder persönlich per Brief oder per E-Mail anschreiben (bzw. in der Form, die die Satzung für die Einberufung vorsieht).
- ▶ Schritt 2: Zu übersenden sind abstimmungsfähige Beschlussvorschläge, über die das Mitglied mit Ja, Nein oder Enthaltung abstimmen kann. Dazu erhält jedes Mitglied ein Beschlussblatt ("Wahlschein"), auf dem zu jedem Beschluss die Entscheidung angekreuzt werden kann.

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDER IM UMLAUFVERFAHREN OHNE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- ▶ Schritt 3: Die Mitglieder erhalten eine Frist, bis zu der der "Wahlschein" an den Verein (Adresse? E-Mail-Adresse?) zurückgegeben werden muss. Die Rücksendung kann in Textform (§ 126b BGB) erfolgen, d. h. per Brief, per E-Mail oder per Fax. Sogar eine SMS und WhatsApp ist denkbar und zulässig, d. h. der Wahlschein muss nicht zwingend in Papier beim Verein eingehen und muss nicht eigenhändig unterschrieben sein. Es muss nur erkennbar sein, wer die Erklärung abgibt.
- ▶ Schritt 4: Der Verein muss die eingehenden "Wahlscheine" oder sonstige Stimmabgaben erfassen, sammeln und dokumentieren. Zeitpunkt des Eingangs bitte dokumentieren. Das Umlaufverfahren ist zulässig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder den "Wahlschein" an den Verein fristgerecht zurückgegeben hat. Ist die 50 %-Quote nicht erreicht, ist das Umlaufverfahren gescheitert.
- ▶ Schritt 5: Jetzt müssen die "Wahlscheine" ausgezählt werden, um die erforderliche Mehrheit zu ermitteln. Dazu sind die Ausgangsgröße der Berechnung die Anzahl der eingegangenen "Wahlscheine" und die nach der Satzung jeweils erforderliche Abstimmungsmehrheit (Satzung dazu prüfen!).

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDER IM UMLAUFVERFAHREN OHNE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- ▶ Beispiel:
- ▶ Verein hat 651 Mitglieder insgesamt (dazu gehören auch die nicht stimmberechtigten Mitglieder!). Diese erhalten 8 Beschlussvorschläge zur Abstimmung zugeschickt.
- ▶ 352 stimmberechtigte Mitglieder schicken den Wahlschein fristgerecht zurück (bzw. haben sich per SMS oder WhatsApp gemeldet), haben aber nicht zu allen Beschlussvorschlägen eine Stimme abgegeben (was ja nicht zwingend ist).
- ▶ Umlaufverfahren ist damit zulässig, **50 %-Quote** erreicht (ausgehend von 651 Mitgliedern).
- ▶ Jeder einzelne Beschluss muss jetzt gesondert ausgezählt werden, ob die erforderliche Mehrheit nach Satzung erreicht ist.

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDER IM UMLAUFVERFAHREN OHNE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

▶ **Beschluss 5: Beitragserhöhung:**

- ▶ 152 Ja-Stimmen
- ▶ 100 Nein-Stimmen
- ▶ 63 Enthaltungen
- ▶ + Nach der Satzung des Vereins erforderlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ▶ (= § 32 Abs. 1 S. 3 BGB).
- ▶ + Es zählen also nur die Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen fallen weg.
- ▶ Ergebnis: Es wurden 252 Stimmen abgegeben und mit 152 Ja-Stimmen ist die Beitragserhöhung damit angenommen.
- ▶ Schritt 6: Die Mitglieder müssen über das Ergebnis des Umlaufverfahrens insgesamt und zu den einzelnen Abstimmungsergebnissen informiert werden.
- ▶ Schritt 7: Wenn es sich um Beschlüsse handelt, deren Ergebnis im Vereinsregister anzumelden ist (z. B. Vorstandsänderung, Satzungsänderung), muss das übliche Verfahren der Anmeldung durchgeführt werden.

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDER IM UMLAUFVERFAHREN OHNE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

▶ **Was galt bisher?**

- ▶ Wenn der Vorstand – was der Regelfall ist – aus mehreren Personen besteht und im Rahmen der Geschäftsführung Beschlüsse gefasst werden müssen (§ 27 Abs. 3 Satz 1 BGB), ist dazu regelmäßig eine Vorstandssitzung als Präsenzsitzung erforderlich, d. h. die Vorstandsmitglieder kommen in einer Sitzung zusammen.
- ▶ Denn nach § 28 BGB sind für die Beschlüsse im Vorstand die §§ 32, 34 BGB anzuwenden, d. h. die Beschlussfassung im Vorstand läuft nach den gleichen Regeln wie die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.
- ▶ Allerdings kann die Satzung davon abweichen (§ 40 S. 1 BGB), d. h. die Regelung in einer Geschäftsordnung ist nicht ausreichend.

DURCHFÜHRUNG VON VORSTANDSSITZUNGEN – ABER WIE?

- ▶ § 28 BGB. Beschlussfassung des Vorstands
- ▶ Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34 BGB.



- ▶ § 32 BGB. Mitgliederversammlung, Beschlussfassung im Verein
- ▶ (1) 1 Die Angelegenheiten des Vereins werden, <soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind>, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. 2 Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. 3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ▶ (2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

DURCHFÜHRUNG VON VORSTANDSSITZUNGEN – ABER WIE?

- ▶ Im o. a. Gesetz wird die Vorstandssitzung (§ 28 BGB) nicht ausdrücklich erwähnt, aus der Gesetzesbegründung ist jedoch zu erkennen, dass bei der Formulierung der Sonderregelungen für die Mitgliederversammlung auch an die Vorstandssitzung gedacht wurde.
- ▶ Die Handlungsfähigkeit des Vorstands spielt ja – ehrlich gesagt – in der derzeitigen Situation häufig auch die wichtigere Rolle als die Mitgliederversammlung. Denn der Vorstand ist verantwortlich für die derzeit erforderlichen Geschäftsführungsentscheidungen, um den Verein am Leben zu halten.
- ▶ Also: aus dem Gesetz direkt ist nichts zu entnehmen.

DIE NEUE GESETZLICHE NEUREGELUNG

- ▶ In der Gesamtschau der Regelungen und den Hinweisen in der Gesetzesbegründung muss man im Wege der Auslegung zu dem Ergebnis kommen, dass die oben beschriebenen Regelungen in Art. 2 § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes analog auch auf die Vorstandssitzung anzuwenden sind.
- ▶ Wie kann also eine Beschlussfassung im Vorstand außerhalb einer Vorstandssitzung erfolgen, wenn die Satzung dazu keine Regelung enthält?
- ▶ Virtuelle Vorstandssitzung, vor allem dann, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen (z. B. Videokonferenz, per Skype, per Telefon, per ZOOM) oder
- ▶ Beschlussfassung im Umlaufverfahren, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zugestimmt haben (§ 32 Abs. 2 BGB analog), was in der Praxis kein Problem sein dürfte, da dieses Verfahren allen Vorstandsmitgliedern entgegenkommen dürfte. Die Zustimmung kann nach Art. 2 § 5 Abs. 3 analog in Textform erfolgen.

WAS BEDEUTET DIES FÜR DIE PRAXIS?

- ▶ Sofern die Satzung des Vereins das Thema Vorstandssitzung bislang noch nicht geregelt haben sollte, sollte bei der nächsten Satzungsänderung das Thema auf jeden Fall aufgegriffen werden.
- ▶ Satzungsbeispiel
- ▶ § xx Beschlussfassung des Vorstands
- ▶ (1) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der 1. Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder mehrheitlich, wer die Sitzung leitet.
- ▶ (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. [Alternativ: Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig].
- ▶ (3) Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.

HANDLUNGSBEDARF FÜR DEN VEREIN?

- ▶ (4) Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam nur beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
- ▶ (5) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- ▶ (6) Präsenzsitzungen des Vorstands sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der 1. Vorsitzende kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.
- ▶ (7) Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Vorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die seinen Ehepartner oder Verwandte bis zum 2. Grad betreffen.

HANDLUNGSBEDARF FÜR DEN VEREIN?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Interesse

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der KVK Ausschuss Gema + Vereinsrecht keine Haftung und Garantie für die Richtigkeit, Verbindlichkeit, Vollständigkeit sowie Rechtssicherheit der Inhalte geben kann. Wir bieten lediglich unsere Hilfe und Unterstützung an! Quellen für die Erstellung der ppt. „Lexware der Verein wissen – Haufe“ + LSB Hessen sowie Gesetzestexte.

Ihr Ansprechpartner im KVK:



Rainer Kilian



KARNEVAL-
VERBAND
KURHESSEN e.V.
VEREIN 1927

GEMA-Ausschuss + Vereinsrecht

Im Ährenfeld 26, 34295 Edermünde

Tel.: 05665 / 5434

Mobil: 0179 / 6661180

E-Mail: rainer.kilian@gickelhahn-helau.de